

Kassenzeichen:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Finanzcontrolling
Bereich Stadtkasse und Steuern
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Grundsteuer-Anmeldung (Steuererklärung) für das Jahr

für das Wohngrundstück in Eisenhüttenstadt ⁽²⁾

<input type="text"/>		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von ⁽³⁾

Name, Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

als Eigentümer als Miteigentümer als Verwalter dieses Wohngrundstücks

Das oben genannte Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):
(bitte alle Personen aufführen, welche abweichend vom Abgebenden ebenfalls Eigentümer sind)

Name (Vor- und Zuname), Firma	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Ist für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt worden? ja nein

Wenn ja, geben Sie bitte an

Feststellende Behörde	Aktenzeichen
Datum des Bescheides	Höhe des Einheitswertes

Falls für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt ist, wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen. In diesem Fall ist die Grundsteuer-Anmeldung nur mit den Angaben unter Nr. 1 und 2 an die Gemeinde zurückzusenden.

3. Das Gebäude ist bezugsfertig geworden im Jahr: (wenn bekannt)

4. a) Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen

b) in der/den Wohnung/en fehlen folgende Ausstattungsmerkmale:

Bad Innen-WC Sammelheizung ⁽⁵⁾

Erläuterung:

c) bauliche Veränderungen sind geplant nein ja, im Jahr

wenn ja, welche?

5. Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche ⁽⁴⁾

a) für Wohnungen die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind ⁽⁵⁾	Wohnfläche	<input type="text"/> m ²	x	1,48 €/m ²	=	<input type="text"/> €
b) für Wohnungen die mit Einzelraumheizung, ohne Bad oder ohne WC ausgestattet sind	Wohnfläche	<input type="text"/> m ²	x	1,11 €/m ²	=	<input type="text"/> €
c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume	Fläche	<input type="text"/> m ²	x	1,48 €/m ²	=	<input type="text"/> €
d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage	Anzahl	<input type="text"/> Stck.	x	7,41 €/Stck	=	<input type="text"/> €
e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d)						<input type="text"/> €

6. Entrichtung der Grundsteuer

Der Jahresbetrag der Grundsteuer wird wie folgt entrichtet: jährlich vierteljährlich

Bitte senden Sie mir einen Vordruck zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu (Einzugsermächtigung).

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des §§ 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

- Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen.
- Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt, weil
 - die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 -

3. Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:

- Veranlagung eingegeben
- Absendung einer Kopie an das Finanzamt
- Einzugsermächtigung an Stadtkasse

Namenszeichen	Datum
Namenszeichen	Datum
Namenszeichen	Datum

4. Z.d.A. - Wv. am:

Datum	Unterschrift Bearbeiter
-------	-------------------------

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Steuererklärung.

- (1) Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben zu dieser Steuererklärung.
- (2) Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z. B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z. B. ein Blockhaus) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- (3) Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des/der Gebäude/s ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z. B. Miteigentümer, Gesamthauseigentümer einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnungen obliegt. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen lassen die grundsteuerlichen Verpflichtungen desjenigen, der tatsächlich als Verwalter über das Grundstück verfügt, unberührt. Scheitert ein Eigentumsübergang derzeit an einer staatlichen Genehmigung, so ist der Nutzer des Grundstücks als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und hat als solcher die Pflichten des Eigentümers. Maßgebend für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Derjenige, der am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, ist zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet und schuldet gegenüber der Gemeinde die volle Jahressteuer auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres verkauft hat.
- (4) Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- oder Nutzfläche übernommen werden. Bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche entsprechend der §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:
 - a) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbauten abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- oder Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume **mit Ausnahme** der folgenden:
 - I. Hausflure, Treppen, Treppenpodeste in **Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen** (zum pauschalen 10 % - Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden s. Buchstabe c);
 - II. Zuhörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
 - III. Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
 - IV. Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
 - b) Nur mit der **Hälfte** der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - I. Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Meter sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
 - II. Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
 - c) Bei Wohngebäuden mit **höchstens zwei Wohnungen** ist – soweit bei Ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die **sonstigen Räume** (4b) sind **entsprechend der Ausstattung der Wohnräume zu versteuern**. Die ermittelte Gesamtfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

- (5) Eine **Sammelheizung** ist eine Heizungsanlage, bei der **an einer Stelle** des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) **ein Wärmeträger** mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem mehrere oder alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden.

Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.